



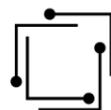
Bescheid

I. Spruch

1. Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** (FN 247061a) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die in den Beilagen 1 und 2 umschriebenen Übertragungskapazitäten „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ und „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 22.01.2024, KOA 1.377/24-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Freistadt“ zugeordnet.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Freier Rundfunk Freistadt GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 22.01.2024, KOA 1.377/24-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) näher beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4., mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.06.2023 beantragte die Freier Rundfunk Freistadt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Freistadt“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G.

Mit Schreiben vom 04.06.2023 beantragte die Antragstellerin zudem die Zuordnung der Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Freistadt“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G.

Am 07.06.2023 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieser beiden Anträge.

Am 27.09.2023 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten für die Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ und am 03.10.2023 sein frequenztechnisches Gutachten für die Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“, wonach die technischen Konzepte der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar seien.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 13.02.2024 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G die Ausschreibungen der beiden beantragten Übertragungskapazitäten. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 15.04.2024, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 11.04.2024 übermittelte die Antragstellerin die Aufrechterhaltung ihrer beiden Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ und „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“. Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 übermittelte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung die beiden Anträge und räumte ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein. Es langte in der Folge keine Stellungnahme ein.

Am 06.06.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens hinsichtlich der durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gemeinden.

Am 17.06.2024 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Ergänzungsgutachten.



2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.01.2024, KOA 1.377/24-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt“. Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ zugeordnet.

Aufgrund dieser zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet „Freistadt“ den Bezirk Freistadt, den westlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung, den nördlichen Teil des Bezirks Perg sowie Teile der Stadt Linz.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

2.2.1. „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“. Diese versorgt ca. 23.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Es entsteht eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 8.000 Einwohnern. Diese ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Lage der bestehenden Sendeanlagen technisch nicht vermeidbar. Für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergibt sich somit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 15.000 Einwohnern.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ können folgende Gemeinden versorgt werden: Alberndorf in der Riedmark (teilweise), Engerwitzdorf (teilweise), Enns (teilweise), Hagenberg im Mühlkreis (teilweise), Katsdorf (teilweise), Langenstein (teilweise), Luftenberg an der Donau (teilweise), Neumarkt im Mühlkreis (teilweise), Pregarten (teilweise), St. Georgen an der Gusen, Tragwein (teilweise), Unterweitersdorf (teilweise) und Wartberg ob der Aist (teilweise).

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Es kann somit für die Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.



2.2.2. „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“, die mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m ca. 4.000 Einwohner versorgt.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem mit der beantragten Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Es entsteht eine Doppelversorgung ca. 1.000 Einwohnern. Diese ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Lage der bestehenden Sendeanlagen technisch nicht vermeidbar. Für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergibt sich somit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 3.000 Einwohnern.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ können die Gemeinden Vorderweißenbach und Bad Leonfelden teilweise versorgt werden.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Es kann somit für die Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

2.3. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat zu den gegenständlichen Anträgen keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.09.2023 und 03.10.2023 sowie dem Ergänzungsgutachten vom 17.06.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.



4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.



Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibungen gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G

Am 29.01.2024 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ und „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

4.4. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 15.04.2024 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung der Anträge durch die Antragstellerin vom 11.04.2024 langte somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.5. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus den frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Freistadt“ anschließen. Es kommt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in nördlicher (Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“) bzw. südlicher (Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“) Richtung. Durch die Übertragungskapazität „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ werden ca. 23.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 8.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“ werden ca. 4.000 Einwohner



mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 1.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang ebenfalls als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein unmittelbar an das schon bisher versorgte „Freistadt“ anschließendes Gebiet versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragten Erweiterungen können zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.6. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat zu den gegenständlichen Anträgen keine Stellungnahme abgegeben.

4.7. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen



Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet um bisher nicht versorgte Gebiete nördlich und südlich des bestehenden Versorgungsgebietes erweitert. Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch oder dessen Umbenennung war angesichts der lediglich kleinräumigen Erweiterungen nicht erforderlich.

4.8. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es waren daher auch die fernmelderechtlichen Bewilligungen an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.9. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung der Anträge hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.377/24-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.377/24-008

1	Name der Funkstelle		FORST					
2	Standortbezeichnung		Luftenberg					
3	Lizenzinhaber		<i>Freier Rundfunk Freistadt GmbH</i>					
4	Senderbetreiber		w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz		100,00					
6	Programmname		Freies Radio Freistadt					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		014E25 41	48N17 46	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		406					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		9,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		20,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		21,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		38,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	18,5	19,2	20,2	20,8	21,2		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	21,6	21,7	21,7	21,8	21,8		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	21,7	21,7	21,6	21,5	21,2		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	20,2	19,2	18,5	17,3	16,1		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	14,3	13,8	13,7	13,6	13,5		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	13,7	13,8	14,3	15,1	16,1		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	7 hex	54 hex			
19	Technische Bedingungen für: überregional		hex	hex	hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		FREISTADT 3 107,1 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.377/24-008

1	Name der Funkstelle		BERNHARDSCHLAG						
2	Standortbezeichnung		Feuerwehr						
3	Lizenzinhaber		<i>Freier Rundfunk Freistadt GmbH</i>						
4	Senderbetreiber		w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz		107,60						
6	Programmname		Freies Radio Freistadt						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		014E13 23	48N32 11	WGS84				
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		869						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		15,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW		18,6						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		20,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		32,0						
15	Polarisation		V						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)								
	Grad	0	10	20	30	40			
	H								
	V	11,9	11,9	12,0	12,5	13,3			
	Grad	60	70	80	90	100			
	H								
	V	15,3	16,7	17,6	18,5	19,1			
	Grad	120	130	140	150	160			
	H								
	V	19,8	19,9	20,0	19,9	19,9			
	Grad	180	190	200	210	220			
	H								
	V	19,8	19,9	19,9	19,9	19,9			
	Grad	240	250	260	270	280			
	H								
	V	19,8	19,6	19,1	18,5	17,6			
	Grad	300	310	320	330	340			
	H								
	V	15,3	14,3	13,3	12,5	12,0			
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D	überregional	Land	Bereich	Programm				
			A hex	7 hex	54 hex				
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex				
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1								
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2								
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5								
	RDS – Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		FREISTADT 3 107,1 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja						
22	Bemerkungen								